

# Statuten Revision 2018

## Statutenüberblick

I.	Name, Sitz, Haftbarkeit .....	3
	Art. 1.1 Name .....	3
	Art. 1.2 Sitz .....	3
	Art. 1.3 Haftbarkeit.....	3
II.	Zweck und Aufgaben .....	3
	Art. 2.1 Zweck.....	3
	Art. 2.2 Aufgaben .....	3
III.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 3.1 Mitgliedschaft.....	3
	Art. 3.2 Mitglieder .....	3
	Art. 3.3 Veteranen VSAV .....	4
	Art. 3.4 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident .....	4
	Art. 3.5 Mitgliederbeitrag.....	4
	Art 3.6 Austritt und Ausschluss .....	4
IV.	Organisation .....	4
	Art. 4.1 Organe .....	4
V.	Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsprüfungskommission .....	4
	Art. 5.1 Termin und Turnus der ordentlichen Generalversammlung.....	4
	Art. 5.2 Beschlussfassung .....	5
	Art. 5.3 Traktanden .....	5
	Art 5.4 Vorstand/Fähnrich.....	5
	Art. 5.5 Demission .....	6
	Art. 5.7 Sitzungen .....	6
	Art. 5.8 Aufgaben .....	6
	Art 5.9 Beschlussfassung des Vorstandes .....	6
	Art 5.10 Aufgaben .....	6
	Art 5.11 Rechnungsprüfungskommission .....	7
	Art 5.12 Spezialkommissionen .....	8
VI.	Finanzen .....	8
	Art. 6.1 Einnahmen.....	8
	Art. 6.2 Ausgaben .....	8
VII.	Allgemeine Bestimmungen .....	8

Art. 7.1 Vereinsjahr .....	8
Art 7.2 Barbarafeier.....	8
VIII. Totenehrung.....	8
Abdankungsfeier .....	8
IX. Versicherung.....	8
Übungen und Anlässe.....	8
X. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 10.1 Statutenrevision .....	9
Art. 10.2 Fortbestand des Vereins.....	9
Art. 10.3 Datenschutz.....	9
Art. 10.4 Genehmigung .....	9
Art. 10.5 Inkrafttreten .....	9

## **Statuten September 2018**

### **I. Name, Sitz, Haftbarkeit**

#### **Art. 1.1 Name**

Unter dem Namen Artillerieverein Michelsamt besteht ein im Jahre 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

#### **Art. 1.2 Sitz**

Der Artillerieverein Michelsamt hat sein Rechtsdomizil unabhängig vom Wohnort des Präsidenten in Beromünster. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Art. 1.3 Haftbarkeit**

Für alle Verbindlichkeiten des Artillerievereines Michelsamt haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **II. Zweck und Aufgaben**

#### **Art. 2.1 Zweck**

Der Verein hat zum Zweck:

- a) Die Pflege von Kultur, Geselligkeiten und Kameradschaft
- b) Die Förderung sportlicher Aktivitäten

#### **Art. 2.2 Aufgaben**

Dem Verein obliegen folgende Aufgaben:

- a) Förderung und Pflege des Wehrsports und des Schiesswesens.
- b) Teilnahme an ausserordentlichen Anlässen.
- c) Organisation von Vorträgen und ausserdienstlichen Anlässen.
- d) Ehrung verstorbener Mitglieder.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3.1 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Mitglieder
- b) Veteranen VSAV
- c) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident

#### **Art. 3.2 Mitglieder**

Mitglieder können Frauen und Männer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sein, die sich für den Verein interessieren und seine Ziele unterstützen. Eine Armeezugehörigkeit ist nicht Voraussetzung.

Neumitglieder werden durch die Generalversammlung bestätigt.

### **Art. 3.3 Veteranen VSAV**

Veteran VSAV wird ein Mitglied nach den Bestimmungen des Verbandes Schweizerischer Artillerievereine VSAV (ab vollendetem 60. Altersjahr).

### **Art. 3.4 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident**

Ausserordentliche Verdienste um den Verein können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Ehrenmitglieder können vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Hat sich ein Mitglied, das dem Verein als Präsident vorgestanden hat, ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben, so kann es auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenpräsidenten des Vereins ernannt werden.

### **Art. 3.5 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und Veteranen VSAV sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

### **Art 3.6 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Erklärung nach der Generalversammlung, so bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Wer trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird in der Regel vom Verein ausgeschlossen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 4.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

## **V. Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 5.1 Termin und Turnus der ordentlichen Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Der Vorstand kann die Mitglieder zu weiteren ausserordentlichen Generalversammlungen einladen unter Bekanntgabe der Traktandenliste, sofern dies zusätzliche Geschäfte erfordern oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen (Art. 64 ZGB).

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen spätestens am 10. Tag vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Gelöscht: ZGB.

### **Art. 5.2 Beschlussfassung**

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfaches Mehr).

Beschlussfassung und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls der Vorstand nicht geheime Abstimmung anordnet oder 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 5.3 Traktanden**

Traktanden der ordentlichen Generalversammlung:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
5. Rechnungsablage, Revisorenbericht und Entlastungserklärung des Vorstandes
6. Mutation
  - a. Eintritte
  - b. Austritte
  - c. Ehrungen
7. Wahlen
  - a. Des Vorstandes
  - b. Der Revisoren
  - c. Der Spezialkommissionen
8. Bericht der technischen Kommission
  - a. Schützenmeister
  - b. Übungsleiter (Jahresmeisterschaft)
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Tätigkeitsprogramm
11. Verschiedenes

### **Art 5.4 Vorstand/Fähnrich**

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer
- f) Technischer Leiter
- g) Schützenmeister
- h) Materialverwalter

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit. Allfällige Spesen können mit Beleg beim Kassier eingefordert werden.

i) Fähnrich

Der Fähnrich ist durch die Generalversammlung zu wählen. Er gehört dem Vorstand nicht an.

#### **Art. 5.5 Demission**

Will ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand austreten, so hat es die Demission mindestens zwei Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

#### **Art. 5.7 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich nach Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

#### **Art. 5.8 Aufgaben**

Der Vorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat folgende Aufgaben:

1. Leitung und Geschäftsführung des Vereins
2. Vorbereitung und Organisation der General- und Vereinsversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Systematische Mitgliederwerbung
5. Beschlussfassung über Ausgaben (bis maximal 10% des Vereinsvermögens pro Jahr frei, über höhere Ausgaben befindet die Generalversammlung)
6. Aufstellen des Voranschlags und des Jahresprogrammes
7. Organisation und Durchführung von ausserdienstlichen Tätigkeiten gemäss VSAV

#### **Art 5.9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### **Art 5.10 Aufgaben**

##### **Der Präsident**

- Vertritt den Verein nach aussen.
- Zeichnet für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder Kassier.
- Führt den Vorstand.
- Erstellt den Jahresbericht.
- Leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.
- Bietet die Fahndedelegation auf (bei Todesfällen gemäss Art. VIII).

#### **Der Vizepräsident**

- Vertritt den Präsidenten.
- Unterstützt den Präsidenten in der Vereinsführung.

#### **Der Aktuar**

- Führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- Besorgt die Korrespondenz.
- Führt das Mitgliederverzeichnis.
- Zeichnet für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

#### **Der Kassier**

- Verwaltet das Vereinsvermögen.
- Führt die Vereinsbuchhaltung und erledigt den Zahlungsverkehr.
- Zieht die Mitgliederbeiträge ein.
- Erstellt und überwacht das Budget.
- Erstellt die Jahresrechnung.
- Organisiert die Revision der Vereinsrechnung.
- Zeichnet für den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

#### **Der Technische Leiter**

- Organisiert und leitet die ausserdienstliche Tätigkeit des Vereins.
- Erstellt in Zusammenarbeit im dem Vorstand das Programm nach den Richtlinien des VSAV und erstattet diesem die vorgeschriebenen Meldungen.
- Erstellt eine Jahresmeisterschaft aufgrund dieses Programmes.

#### **Der Schützenmeister**

- Organisiert und überwacht den gesamten Schiessbetrieb des Vereins.
- Ist für das Einhalten der Vorschriften gemäss Munitionsbefehl verantwortlich.

#### **Der Materialverwalter**

- Ist für die Pflege, Verwaltung und Vollständigkeit des Vereinsmaterials verantwortlich.
- Führt eine aktuelle Inventarliste.

#### **Der Beisitzer**

- Unterstützt den Vorstand.

#### **Der Fähnrich**

- Ist für die Pflege und Wartung der Vereinsfahne verantwortlich.

#### **Art 5.11 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Sie prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

### **Art 5.12 Spezialkommissionen**

Für Spezialaufgaben können vom Vorstand oder von der Generalversammlung Spezialkommissionen ernannt werden.

## **VI. Finanzen**

### **Art. 6.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsanlässen
- Subventionen
- Spenden und Schenkungen
- Vermögenserträge
- Diverse Einnahmen

### **Art. 6.2 Ausgaben**

Für allfällige Ausgaben gilt Art. 5.8. Ziff. 5.

## **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 7.1 Vereinsjahr**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art 7.2 Barbarafeier**

Der Verein feiert jedes Jahr im Dezember für die verstorbenen und lebenden Mitglieder und zu Ehren seiner Schutzpatronin, der Heiligen Barbara, einen Gottesdienst.

## **VIII. Totenehrung**

### **Abdankungsfeier**

Bei der Abdankungsfeier für verstorbene Mitglieder erstattet der Verein diesen seine Ehrenbezeugung durch eine Fahndelelegation. Die Fahndelelegation hat nach Möglichkeit in Uniform (Tenue A) zu erscheinen.

## **IX. Versicherung**

### **Übungen und Anlässe**

Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz seiner Veranstaltungen gegen Haftpflichtansprüche.



## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 10.1 Statutenrevision**

Ein Antrag zur Revision der Statuten kann durch den Vorstand oder durch eine Generalversammlung gestellt werden. Statutenänderungen können nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 10.2 Fortbestand des Vereins**

Solange fünf Mitglieder den Fortbestand des Vereins gewährleisten, kann dieser nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung soll das Vereinsmaterial dem Stift Beromünster übertragen werden, gemäss dem Vertrag vom 27.2.1954. Sollte sich innerhalb von 20 Jahren ein Verein mit gleichen Zielen bilden, hat dieser Anrecht auf sämtliches Material.

### **Art. 10.3 Datenschutz**

Alle erfassten Daten über die Vereinsmitglieder dürfen nur vereinsintern verwendet werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand, wobei die Datenschutzgesetzgebung zu beachten ist.

### **Art. 10.4 Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 10. März 2019 genehmigt.

### **Art. 10.5 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Februar 1977. Sie treten sofort in Kraft und annullieren die vorhergehenden.

Rickenbach, 10. März 2019

Der Präsident  
Alfons Käch  
6215 Beromünster

Der Aktuar  
Franjo Schöpfer  
6221 Rickenbach